

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4129/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang C des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3529/87⁽³⁾, ist der Gemeinsame Zolltarif auf der Grundlage des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung von Waren in die Zolltarife aufgestellt worden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84⁽⁵⁾, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 der Kommission⁽⁶⁾ die Voraussetzungen für die Zulassung zu den im Anhang C des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jugoslawien genannten Tarifstellen 01.02 A II a), 02.01 A II a) 1 aa), 02.01 A II a) 2 aa) und 02.01 A II a) 3 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern geregelt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 aufgehoben und durch die neue zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur), die sich auf das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren stützt, ersetzt worden. Mit ihr wurde auch die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 aufgehoben. Es ist daher zur Klarstellung zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 durch eine neue Verordnung mit der neuen Nomenklatur und der neuen Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Nach Anhang C des mit der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates⁽⁷⁾ genehmigten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gehören zu den Unterpositionen 0102 90 31 bis 0102 90 37, 0201 10 90 und 0201 20 11, 0201 20 31 und 0201 20 39, 0201 20 51 und 0201 20 59 der Kombinierten Nomenklatur folgende Erzeugnisse des Rindfleischsektors:

1. Hausrinder (einschließlich Büffel), lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben;
2. ganze Tierkörper von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg, sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind;
3. Vorderviertel von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind;
4. Hinterviertel von Rindern, frisch oder gekühlt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa, deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind.

Die Zulassung zu diesen Unterpositionen hängt von der Vorlage der Bescheinigung nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) des vorgenannten Abkommens ab. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Waren, die sie betrifft, einerseits genau dem Wortlaut der genannten Unterpositionen entsprechen, andererseits mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien sind.

Die Bescheinigung muß gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenur-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

sprung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Es ist angebracht, das Muster der Bescheinigung festzulegen und ihre Verwendung zu regeln. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung zu überwachen.

Der Wortlaut der Bescheinigung sowie die Bedingungen für ihre Ausstellung und Verwendung wurden im Einvernehmen mit den zuständigen jugoslawischen Behörden erstellt. Diese Behörden haben den Namen der ausstellenden Stelle mitgeteilt.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 ⁽³⁾, gelten für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse die allgemeinen Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Vorschriften über ihre Anwendung.

Die Bescheinigung muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder eventuell in einer Amtssprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zulassung von bestimmten im Anhang C des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien genannten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern zu den Unterpositionen

- ex 0102 90 31 bis ex 0102 90 37
- ex 0201 10 90 und ex 0201 20 11
- ex 0201 20 31 und ex 0201 20 39
- ex 0201 20 51 und ex 0201 20 59

der Kombinierten Nomenklatur unterliegt den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 muß bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft eine in Jugoslawien ausgestellte und den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung wird nach dem Muster im Anhang I in einer Urschrift und zwei Durchschriften in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und — falls erforderlich — in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt.

Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse zollamtlich behandelt werden, können eine Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

(2) Die Urschrift und ihre Durchschriften werden in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen sie mit Tinte oder mit Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

(3) Das Format der Bescheinigung ist etwa 210 × 297 mm. Für die Urschrift ist weißes, für die erste Durchschrift rosa und für die zweite Durchschrift gelbes Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(4) Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, hinter der das Staatsangehörigkeitskennzeichen YU anzugeben ist.

Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer und gleiche Kennzeichen wie die Urschrift.

Artikel 4

(1) Die Urschrift und die erste Durchschrift der Bescheinigung sind den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, zusammen mit den Erzeugnissen, für die sie erteilt wurden, innerhalb von zwölf Tagen ab Ausstellungsdatum vorzulegen.

(2) Die zweite Durchschrift der Bescheinigung ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, von der ausstellenden Stelle unmittelbar zu übersenden.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer Stelle versehen ist, die in der Liste im Anhang II aufgeführt ist.

(2) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung angibt und den Stempelabdruck der ausstellenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben nachzuprüfen;
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in den Bescheinigungen gemachten Angaben erforderlich sind;
- d) sich verpflichtet, die zweite Durchschrift binnen einer Frist von drei Tagen seit dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung an die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Behörden zu übersenden.

(2) Die Liste wird geändert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Die den Zollanmeldungen als Unterlagen beigefügten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Bescheinigungen enthalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Artikel 8

Jugoslawien übermittelt der Kommission die Muster der Stempelabdrücke, die von ihrer erteilenden Stelle bzw. ihren erteilenden Stellen und gegebenenfalls ihren ermächtigten Behörden verwendet werden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

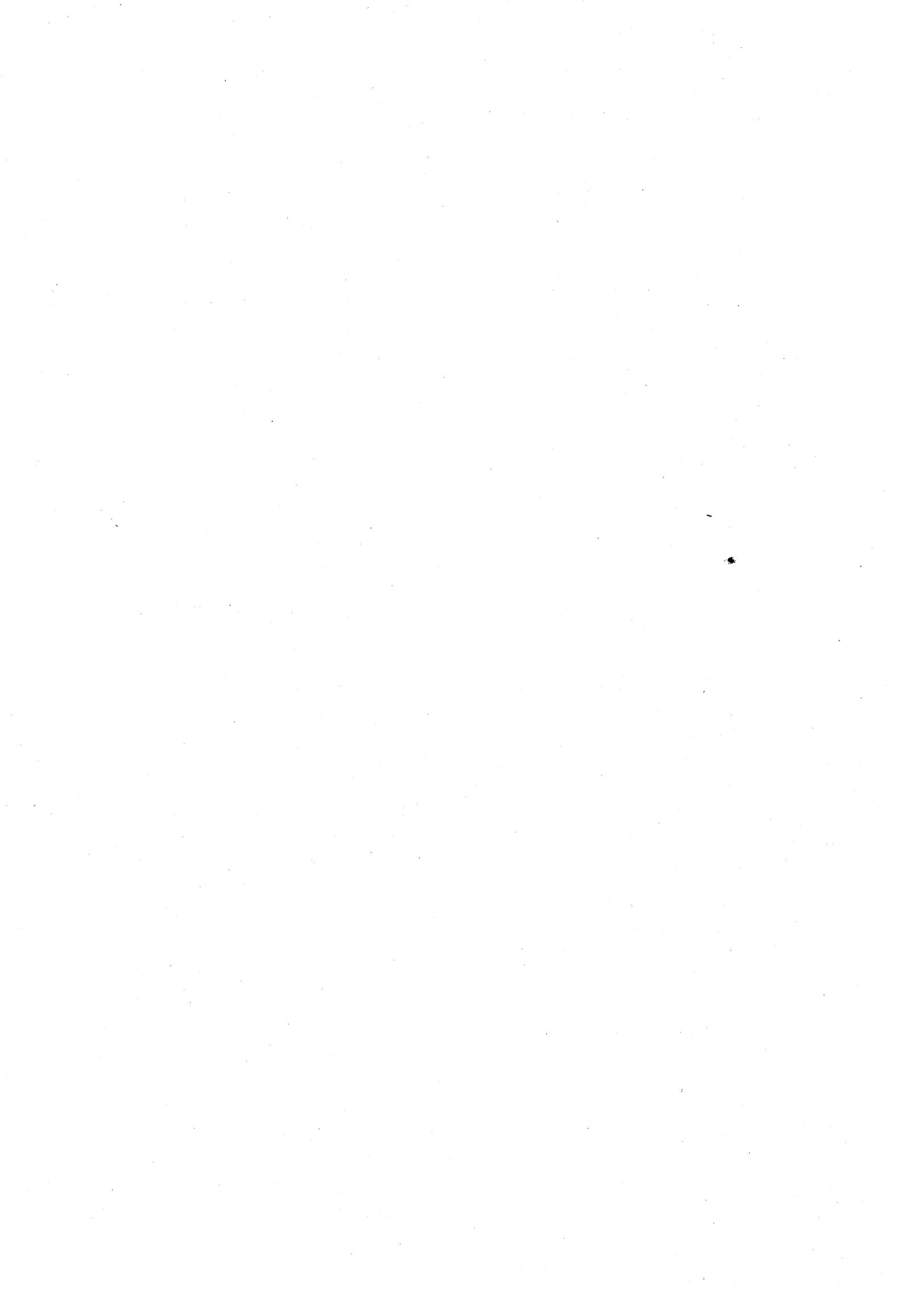
Jedoch werden bis zum 31. März 1988 die oben angeführten Rinder und Rindfleischerzeugnisse auch zu den in Artikel 1 angegebenen Unterpositionen gegen Vorlage eines Zeugnisses zugelassen, das dem bis zum 31. Dezember 1987 verwendeten Muster entspricht.

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

<p>1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)</p>	<p>BESCHEINIGUNG Nr. 0000 ORIGINAL</p>			<p>YU</p>
<p>2 Empfänger (Name und und vollständige Anschrift)</p>	<p>BESCHEINIGUNG für die Ausfuhr in die EWG von Rindern und Fleisch von Rindern (Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens zwischen der EWG und Jugoslawien)</p>			
<p>BEMERKUNGEN</p> <p>A Die Bescheinigung wird in der Urschrift und zwei Durchschriften erteilt.</p> <p>B Die Urschrift und ihre Durchschriften werden in Maschinenschrift oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllt. Im letzten Fall muß die Urschrift in Blockschrift ausgefüllt werden.</p> <p>C Die Urschrift und die erste Durchschrift sind den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden, zusammen mit den Erzeugnissen, für die sie erteilt wurden, innerhalb von zwölf Tagen ab Ausstellungsdatum vorzulegen.</p>				
<p>3 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse</p>	<p>4 Unterposition der Kombinierten Nomenklatur</p>	<p>5 Rohgewicht (kg)</p>	<p>6 Eigengewicht (kg)</p>	
<p>7 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)</p>				
<p>8 Der Unterzeichnende bescheinigt im Auftrag der zur Ausstellung befugten Stelle (Feld 9), daß die oben genannten Waren, die in einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung in Jugoslawien haben und genau der Definition im Anhang C zum Abkommen vom 24. Januar 1983 zwischen der EWG und Jugoslawien entsprechen.</p>				
<p>9 Zur Ausstellung befugte Stelle:</p>	<p>Ort:</p>	<p>Datum:</p>		
<p>(Stempel der ausstellenden Stelle)</p>		<p>..... (Unterschrift)</p>		



ANHANG II

Ausstellende Stelle: SAVEZNI TRŽIŠNI INSPEKTORAT BEOGRAD
